

## LUCENTIS

Geschätzte Mitglieder der SOG

Die Anwendung des Medikaments Lucentis wurde für uns alle überraschend auf die Zentren A, B und C beschränkt (Einteilung FMH).

Die Limitation gilt für die vom BAG verfügte zeitliche Beschränkung während der Evaluationsphase bis 31. Dezember 2008.

Unser Präsident, Dr. Klainguti, hat am 27. Februar 2007 mit Dr. Max Giger (Zentralvorstand der FMH) und dem Verwaltungssekretär die Verantwortlichen des BAG, Dr. Andreas Wildi und Frau Brun, getroffen, um die auftretenden Probleme zu lösen.

Ohne die Bestimmungen der Limitatio zu ändern und somit per sofort, besteht folgende Möglichkeit, die auch den niedergelassenen Ärzten in entlegenen Gebieten ermöglicht, Lucentis einzusetzen, und die Versorgung sicherzustellen:

- 1) Die betreffenden Ärzte müssen selbstverständlich die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 2) Die Ausbildungskliniken A, B und C, welche berechtigt sind zulasten der obligatorischen Krankenversicherung Lucentis abzurechnen, dürfen in jenen Fällen, wo die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist, mit niedergelassenen Ophthalmologen in ihrem Einzugsgebiet kooperieren. Die Kooperation geschieht auf einvernehmlicher Basis zwischen beiden Partnern und gemäss folgenden Bedingungen:
  - a) Die Ausbildungsklinik führt die Erstuntersuchung oder die Bestätigung der Diagnose durch.
  - b) Bei Einigung auf die Indikation der Behandlung mit Lucentis, behandelt der niedergelassene Arzt den Patienten weiter.
  - c) Der niedergelassene Arzt übermittelt die Formulare und Berichte laufend ad hoc dem Zentrum, welches damit betraut ist, diese zu sammeln und, wie in der Limitatio vorgesehen, weiterzuleiten.
  - d) Die Dokumentationspflicht im Sinne der SL-Limitatio gilt auch für den niedergelassenen Arzt.
  - e) Beachte: Die Kooperation zwischen Klinik A, B und C und dem behandelnden Arzt beruht auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt und dient in erster Linie zur Sicherstellung der Versorgung für alle Erkrankten.

Das vorstehend dargelegte Prozedere ist das Optimum. Eine Änderung der Limitatio wäre ohne Änderung der Spezialitätenliste nicht möglich gewesen. Mit dieser Lösung bleibt aber sichergestellt, dass die finanziellen Auswirkungen von Lucentis flächendeckend abgeklärt werden können.

Falls Rückfragen bestehen, ist das Verwaltungssekretariat gerne bereit, Auskunft zu geben.

Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft